

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 05.11.2010

Allgemeine Daten

Zuständigkeit BUNDESPOLIZEIDIREKTION LINZ, Vereinsreferat
ZVR-Zahl 890236166

Vereinsdaten

Name Al-Rahman Islamischer Kultur-Verein
Sitz Linz
c/o Keine Eintragung gespeichert
Zustellanschrift 4020 Linz, Kellergasse 12
Land Österreich
Entstehungsdatum 13.05.1997
statutenmäßige Vertretungsregelung **Der Obmann vertritt den Verein nach außen.**

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obmann رئيس الجمعية

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **02.10.2010 - 01.10.2012**

Familiennamen Shaban شعبان

Vorname Ebid ايهاب

Titel Keine Eintragung gespeichert

Obmann Stellvertreter نائب رئيس الجمعية

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **02.10.2010 - 01.10.2012**

Familiennamen Abdel-Rahman عبد الرحمن

Vorname Ahmed احمد

Titel Keine Eintragung gespeichert

Kassier المحاسب

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **27.10.2010 - 01.10.2012**

Familiennamen Mahfouz محفوظ

Vorname Madbouli مدبولي

Titel Keine Eintragung gespeichert

Kassier Stellvertreter نائب المحاسب

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **02.10.2010 - 01.10.2012**

Familiennamen Soliman سليمان

Vorname Raaft رافت

Titel Keine Eintragung gespeichert

Schriftführer السكرتير

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **27.10.2010 - 01.10.2012**

Familiennamen Assim عاصم

Vorname Shalbi شلبي

Titel Keine Eintragung gespeichert

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind. Seite 1 von 2

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller BUNDESMINISTERIUM F.INNERES ABT.IV/2 IT-MS

Tagesdatum \ Uhrzeit Freitag 05.November 2010 \ 17:58:39